

Welche Störung durch Gartengeräte man aushalten muß...

Der Frühling kommt, für viele ist das der Aufruf und Bedürfnis wieder verstärkt im Freien, sei es im Garten oder am Haus zu werkeln. Wer in Lohn und Brot steht, macht das gern an den länger werdenden Abenden oder am Wochenende - aber Vorsicht: nicht jeder Maschinenlärm muß jederzeit von Nachbarn geduldet werden. Die seit dem 06.09.2002 geltende Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (auch 32.BImSchV) schreibt mit bundesweiter Geltung vor, wann diverse Geräte und Maschinen im Freien in bestimmten Wohngebieten benutzt oder nur eingeschränkt benutzt werden dürfen. Diese Verordnung gilt nicht nur für Baumaschinen (selbstverständlich auch beim privaten Bauen genutzte) und "Kommunal"-Maschinen (wie z.B. Müllsammelfahrzeuge, Kehrmaschinen, Schneefräsen), sondern auch für den Bereich der Gartengeräte. Die Verordnung hat u.a. die früher geltenden Rasenmäherlärmverordnung und Baumaschinenlärmverordnung abgelöst und regelt umfassender, wann für welche Maschinen im Garten und Hof "Ruhezeit" ist. Die Verordnung listet eine Reihe von Geräten und Maschinen auf.

Beschränkungen für die Benutzung lärmverursachender Geräte und Maschinen gelten grundsätzlich in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie Gebieten für die Fremdenbeherbergung (§ 7 32. BImSchV).

Danach dürfen Motorrasenmäher sowie andere motorbetriebene Gartengeräte (wie z.B. Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorhacken, Vertikulierer und Schredder) an Sonn- und Feiertagen **ganztagig**, an Werktagen in der Zeit **von 20.00 bis 7.00 Uhr** nicht betrieben werden. Zu beachten ist: Samstag ist grundsätzlich ein Werktag!

Für bestimmte besonders lärmintensive Geräte gelten noch weiter gehende Betriebsverbote. Freischneider, Grastrimmer, Rasenkantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen demzufolge **auch nicht** an **Werktagen** vor 9.00 Uhr, in der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach 17.00 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen von den v.g. Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind. Diese Regelungen gelten auch nicht in Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Ausnahmen von den genannten Beschränkungen sind genehmigungsbedürftig und im Einzelfall zulässig. Einer Ausnahmezulassung bedarf der Betrieb von Geräten und Maschinen im Einzelfall dann nicht, wenn der Einsatz zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist; bei Verlangen gibt es dann eine Unterrichtungspflicht gegenüber den Behörden.

Die **32. BImSchV** gibt jedoch nur Mindestvorgaben und **regelt nicht abschließend** die Beschränkungen des Gerätebetriebs im Freien. Jeder sollte sich über die spezifischen landesrechtlichen Vorschriften zum Lärmschutz sowie Regelungen der Kommunen oder auch privatrechtliche Regelungen und Vereinbarungen (wie z.B. Satzungen von Siedlerverbänden, Vereinen etc.) informieren, die häufig noch weitergehendere

Regelungen zu Ruhezeiten (insbesondere Mittags- und Nachtruhe) treffen.

Ansprechpartner sind bei Verstößen in aller erster Linie die örtlichen Ordnungsbehörden, bei deren Nichterreichbarkeit die Polizei und bei Verstößen gegen Satzungen und Vereinbarungen in Vereinen und Siedlerverbänden auch deren Gremien und Vertreter. Bei den örtlichen Ordnungsbehörden kann man sich auch näher informieren...damit es mit dem Nachbarn ohne Störung klappt.

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **März 2007**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.